

Mitteilung des Senats vom 22. November 2022

Platzverweise und Ingewahrsamnahmen am Hauptbahnhof

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/755 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig wurden in den vergangenen zwölf Monaten Menschen wegen des Verstoßes gegen einen Platzverweis nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) in Gewahrsam genommen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Die nachfolgende Auflistung von Straßen wurden als Hauptbahnhofsbe-
reich definiert. Zur statistischen Auswertung wurde nach Ingewahrsam-
nahmen im Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) @rtus vom 1. September
2021 bis 31. August 2022 recherchiert:

- An der Weide
- Breitenweg
- Platz der Deutschen Einheit
- Bahnhofplatz/Bahnhofsvorplatz
- Gustav-Deetjen-Allee
- Theodor-Heuss-Allee
- Bahnhofstraße
- Herdentorsteinweg
- Willy-Brandt-Platz
- Beim Handelsmuseum
- Hugo-Schauinsland-Platz

Insgesamt standen 69 Ingewahrsamnahmen im Berichtszeitraum Septem-
ber 2021 bis August 2022 im Zusammenhang mit einem erteilten Platzver-
weis (siehe folgende Tabelle). In 57 dieser Fälle erfolgte die Durchsetzung
des Platzverweises wegen eines vorangegangenen Verstoßes gegen einen
Platzverweis (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 BremPolG). In jeweils sechs Fällen
erfolgten Ingewahrsamnahmen stattdessen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1
BremPolG (Schutz der Person) beziehungsweise § 13 Absatz 1 Nummer 2
BremPolG (Verhindern einer Straftat/OWI). Es kann im Rahmen der Aus-
wertung keine verlässliche Aussage dazu getroffen werden, ob diese Be-
troffenen sich in prekären Lebenslagen befanden oder zum Beispiel Besu-
cher:innen der sogenannten Diskomeile waren.

	Ingewahrsamnahmen in Zusammenhang mit einem Platzverweis			
Rechts- grundlage	§13 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 Schutz der Person	§13 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Verhindern einer Straftat/ OWI	§13 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 Durchsetzung Platz- verweis	Gesamt- ergebnis
Zeitraum				
Sept 2021		2	2	4
Okt 2021		1	4	5
Nov 2021			9	9
Dez 2021	1		1	2
Jan 2022			5	5
Feb 2022	1		3	4
Mrz 2022			1	1
Apr 2022			4	4
Mai 2022	1	2	1	4
Jun 2022	2	1	7	10
Jul 2022			5	5
Aug 2022	1		15	16
Gesamter- gebnis	6	6	57	69

2. In wie vielen Fällen wurde eine richterliche Entscheidung nach § 14 Absatz 1 herbeigeführt, wie häufig wurde diese auf Grundlage des Absatz 2 unterlassen?

In 67 Fällen aller in der vorstehenden Tabelle erfassten Platzverweise wurde eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Ingewahrsamnahme nach § 14 Absatz 1 BremPolG beantragt.

In den beiden weiteren Fällen ist auf Grundlage des §14 Absatz 2 BremPolG die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung aus folgenden Gründen unterlassen worden:

- Arrestfähigkeit durch das Institut für Rechtsmedizin nicht bestätigt, der Betroffene musste zur medizinischen Versorgung mit dem Rettungswagen ins Klinikum verbracht werden.
- Der Betroffene wurde nach 45 Minuten wieder entlassen.

3. Wie lange dauerte der Gewahrsam jeweils?

Eine Aussage über die tatsächliche Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahmen kann über die Auswertung des VBS @rtus nicht getroffen werden, da bei der Erfassung nur die voraussichtliche Verwahrdauer erfasst wird. Um die tatsächliche Verwahrdauer auszuwerten, müsste zusätzlich eine händische Auswertung des Systems RevierS erfolgen. Da dies einen nicht unerheblichen Zeitaufwand darstellt, wurde ersatzweise die geplante Dauer der Ingewahrsamnahme mit dem Zeitpunkt der Vorführung und Verwahrung herangezogen. Im Durchschnitt betrug die voraussichtliche Dauer der Ingewahrsamnahme rund acht Stunden und 36 Minuten. Es ist dabei wahrscheinlich, dass die tatsächliche Dauer des Freiheitsentzugs durch den Wegfall des Grundes für den Platzverweis (zum Beispiel nachlassende Alkoholisierung) oder aus anderen Gründen im Mittel kürzer ausgefallen ist.

Grundsätzlich gelten für den besonderen Kontrollort Hauptbahnhof vordefinierte „Gefahrenzeiten“. Diese basieren auf zurückliegenden Auswertungen der polizeilichen Auskunftssysteme sowie polizeilichen Erfahrungswerten. Für den Bereich des Hauptbahnhofs sind diese bei täglichen Platzverweisen von 9 Uhr bis 3 Uhr (Folgetag) definiert. Eine Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung des Platzverweises soll daher grundsätzlich diesen Zeitraum nicht überschreiten. Gleichwohl bedarf es jeweils einer Einzelfallbewertung.

4. Welche Möglichkeit gibt es für suchtkranke Menschen, die bestehenden und geplanten Hilfs- und Unterstützungsangebote wahrzunehmen, die im Rahmen des „Aktionsplan Hauptbahnhof“ umgesetzt beziehungsweise geplant sind, wenn diese einen Platzverweis erhalten haben?

Suchtkranke Personen, die zur Abwehr einer Gefahr (insbesondere Drogenkonsum in der Öffentlichkeit) einen Platzverweis erhalten, werden von den Einsatzkräften der Polizei auf das festgestellte und unerwünschte Verhalten hingewiesen und aufgefordert, den Platz beziehungsweise einen definierten Bereich zu verlassen. In der Regel wird in diesen Fällen auf den Drogenkonsumraum, welcher von der Platzverweiszone ausgenommen ist und diverse Hilfs- und Versorgungsangebote bereithält, verwiesen. Zudem befinden sich zum Beispiel die Suchtberatung der ambulanten Suchthilfe sowie mehrere kostenlose Essensangebote, der akzeptierte Ort im Nelson Mandela Park sowie weitere Hilfsangebote in dem Innenstadtbereich, jedoch bewusst außerhalb der Platzverweiszone.

Sollte eine Person trotz eines Platzverweises angetroffen werden, wird im Rahmen der Gefahrenabwehrprüfung ein Besuch einer Hilfseinrichtung in der Regel auch von der Polizei gestattet, sofern die Person ein berechtigtes Interesse (zum Beispiel ein Termin oder eine Behandlungsnotwendigkeit) vorgibt, sich auf dem direkten Weg zu der Einrichtung befindet und im Anschluss den Bereich ohne Umwege verlässt. So heißt es beispielsweise standardisiert in der Verfügung des Ordnungsamtes: „Ausnahmsweise ist Ihnen das Betreten und Durchqueren des Verbotsbereichs auch innerhalb der Verbotszeit erlaubt, sofern dies zur Wahrnehmung eines Termins (zum Beispiel in einer Arztpraxis, einer Rechtsanwaltskanzlei oder bei Behörden) erforderlich ist. Der Verbotsbereich ist dabei ohne Umwege und Aufenthalte zu durchqueren.“

Sofern eine suchtkranke Person einen 14-tägigen Platzverweis oder ein mehrmonatiges Betretungsverbot erhält, werden zudem tägliche Ausnahmezeiträume konkretisiert, sodass die Verfügung nicht ganztägig wirksam ist. Hierdurch wird die Wahrnehmung der Hilfs- und Versorgungsangebote in der Verbotszone in gewissen Zeitfenstern ebenfalls ermöglicht. Die Polizei stimmt beim Erlassen der Platzverweise diese Zeiten mit den Bedürfnissen der Betroffenen jeweils ab und beachtet dabei die jeweiligen Öffnungszeiten der relevanten Einrichtungen.

Durch die Erteilung von Platzverweisen werden suchtkranke Menschen somit regelmäßig nicht daran gehindert, die für sie wichtigen Hilfsangebote wahrzunehmen. Eine weitere Dezentralisierung der Hilfsangebote, wie zum Beispiel der geplante Umzug des Kontakt- und Beratungszentrums, wird diese Problematik vereinfachen.

5. Werden Menschen, denen ein Platzverweis erteilt wird, gegebenenfalls auf bestehende Unterstützungsangebote, wie unter anderem in der Innendeputation am 22. Juni 2022 dargestellt, hingewiesen?

Die am Hauptbahnhof eingesetzten Polizeikräfte sind instruiert, Personen in prekären Lebenssituationen adressatengerechte Hilfsangebote aufzuzeigen. Dies geschieht unter anderem durch die Aushändigung des Bremer Sozialstadtplans oder die Nennung dort dokumentierter Anlaufadressen. In den meisten Fällen sind den Personen die bestehenden Hilfsangebote jedoch bereits bekannt.

6. Welchen Umgang plant der Senat mit suchtkranken Menschen, die aufgrund ihrer Krankheit Dealer am Bahnhof auch entgegen eines Platzverweises aufsuchen und so immer wieder gegen einen Platzverweis verstoßen?

Der Umgang mit suchtkranken Menschen im Bahnhofsquartier stellt ressortübergreifend eine große Herausforderung dar. In der Nähe der Dealer:innenszene steigt bei Drogenabhängigen krankheitsbedingt häufig der

Suchtdruck und insbesondere bei Kokain- und Crackabhängigkeit das Risiko für aggressive Verhaltensweisen. Die betroffenen Menschen im Umfeld des Hauptbahnhofs befinden sich zum großen Teil in über die Suchterkrankung hinausgehenden prekären Lebenslagen mit sehr unterschiedlichen psychosozialen und gesundheitlichen Problemlagen und Bedarfen. Ein wesentliches Ziel ist daher das Ermutigen zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen, also das Unterstützen im Umgang beziehungsweise bei der Bewältigung der Suchtkrankheit und den psychosozialen Problemlagen. Das Anbahnen einer Substitutionsbehandlung sowie gegebenenfalls auch niedrigschwellige Grundversorgung zur Überlebenseicherung einhergehend mit dem Unterstützen bei der Wohnraumsuche und das Aufrechterhalten von Leistungsansprüchen sind hierbei ergänzende Aufgaben. Aus diesem Grund bieten nicht nur die Drogenhilfe-Einrichtungen, wie das Kontakt- und Beratungszentrum und der Drogenkonsumraum Unterstützung an, sondern auch die nachgehende Straßensozialarbeit durch die Streetworker:innen, um die betroffenen Personen auch außerhalb von Einrichtungen und gegebenenfalls Verbotszonen erreichen zu können.

Sollte aus polizeilicher Sicht ein Verstoß gegen eine Platzverweisung gemäß § 11 BremPolG festgestellt werden, darf die Polizei Bremen auf der Rechtsgrundlage des BremPolG eine Person, wenn dies zur Durchsetzung einer Platzverweisung oder eines Betretens- und Aufenthaltsverbotes unerlässlich ist, in Gewahrsam nehmen (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 BremPolG). Im Rahmen der Abwägung, ob eine Ingewahrsamnahme unerlässlich ist – wenn zum Beispiel der Verfügung beharrlich nicht Folge geleistet wird oder Gefahren/Störungen lassen sich anders nicht abwenden – werden die individuellen Gründe für einen Aufenthalt stets berücksichtigt. Der Kauf von Betäubungsmitteln stellt jedoch keine Rechtfertigung für einen Verstoß gegen die Platzverweisung dar. Auf die gesetzliche Strafverfolgungspflicht der Polizeibeamt:innen wird an dieser Stelle zudem verwiesen.

Sollte eine Person in Gewahrsam genommen werden müssen, wird in Fällen von zum Beispiel Entzugserscheinungen stets eine Haftfähigkeitsprüfung durch Ärzt:innen durchgeführt, welche sodann unter anderem die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung prüfen und für die Polizei Entscheidungen zum weiteren Vorgehen treffen.